

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion
zur Drs. 16/2594

Gesetz zur Änderung des Berliner Nachbarrechtsgesetzes (NachbGBln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Drs. 16/2594 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Nachbarrechtsgesetzes (NachbG Bln)

Artikel I

Das Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln) vom 28. September 1973 (GVBl. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird eingefügt: „§ 16a Wärmeschutzüberbau der Grenzwand“.
2. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a Wärmeschutzüberbau der Grenzwand

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Überbauung seines Grundstücks für Zwecke der Wärmedämmung zu dulden, wenn das zu dämmende Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits besteht.
- (2) Im Falle des Wärmeschutzüberbaus ist der duldungsverpflichtete Nachbar berechtigt, die Beseitigung des Überbaus zu verlangen, wenn und soweit er selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.
- (3) Der Begünstigte des Wärmeschutzüberbaus muss die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand erhalten. Er ist zur baulichen Unterhaltung der wärmegedämmten Grenzwand verpflichtet.
- (4) § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) § 912 Absatz 2 BGB gilt entsprechend.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 18.11.2009